

# 2. Teilzeit (101)

## 2.1 Allgemeine Informationen

- Teilzeitbeschäftigter ist ein Arbeitnehmer, wenn
  - regelmäßige Arbeitszeit pro Woche ist kürzer als die eines vergleichbaren Vollzeit Arbeitnehmers oder
  - wenn keine regelmäßige Arbeitszeit pro Woche vereinbart ist und die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt unter der eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers liegt.
- > [Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge \(Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG\) § 2 Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers](#)
- Ein Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit ist möglich, wenn
  - Das Arbeitsverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht und
  - im Unternehmen mehr als 15 Mitarbeiter (ohne Auszubildende) beschäftigt sind.

## 2.2 Sozialversicherungsmerkmale

- Personengruppenschlüssel: 101
  - Beitrag zur Krankenversicherung: 1 (voller Beitrag)
  - Beitrag zur Rentenversicherung: 1 (voller Beitrag)
  - Beitrag zur Arbeitslosenversicherung: 1 (voller Beitrag)
  - Beitrag zur Pflegeversicherung: 1 (voller Beitrag)
- Gleitzone kann angewendet werden, wenn das monatliche Arbeitsentgelt zwischen 450,01€ und 1.300,00€ liegt und 1.300,00€ regelmäßig nicht überschreitet.
  - Sozialversicherungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen
  - Arbeitgeberanteil bleibt unverändert
  - Arbeitnehmeranteil ist geringer, wobei die Beitragsbelastung mit dem Einkommen ansteigt, bis sie bei 1.300,00€ dem normalen Beitrag entspricht.
- > [Anleitung zur Berechnung der Sozialversicherungsabgaben in der Gleitzone](#)

## 2.3 Steuermerkmale

- Teilzeit Beschäftigte sind wie Vollzeit Beschäftigte gemäß der Steuerklasse lohnsteuerpflichtig.
-

Revision #9

Created 11 January 2022 08:50:02 by Jakob Berz

Updated 13 July 2022 07:57:43